

Werkhofstrasse 29 c
4509 Solothurn
Telefon 032 627 87 87
Telefax 032 627 87 00
steueramt.so@fd.so.ch

31. Mai 2011

Steuerpraxis 2011 Nr. 1

Krankentaggeldversicherungen von selbständig Erwerbstätigen

1 Praxisänderung

Nach Gesetz gehören Prämien für die Krankenversicherung zu den privaten Aufwendungen, die grundsätzlich nur im Rahmen von § 41 Abs. 2 StG bzw. Art. 212 Abs. 1 DBG (Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug) von den Einkünften abgezogen werden können. In konstanter Praxis hat das Kant. Steuergericht bisher entschieden, dass Selbständigerwerbende – gleich wie unselbständig Erwerbstätige – die Prämien für ihre eigene Krankentaggeldversicherung ebenfalls nur in diesem Rahmen abziehen können (zuletzt im Urteil SGSTA.2009.75 i.S. M. vom 18.01.2010).

Diese Praxis war seit längerer Zeit umstritten. So hat die Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) empfohlen, die Prämien für die Krankentaggeldversicherung von Selbständigerwerbenden als geschäftsmässig begründeten Aufwand anzuerkennen (SSK, Vorsorge und Steuern, 7. Versicherungsprodukte, 7/4 Ziffer 15). Gestützt darauf und in Anlehnung an die Gerichtspraxis anderer Kantone hat das Kant. Steuergericht mit Urteil SGSTA.2010.37 i.S. S. vom 22.11.2010 entschieden, „dass die Prämien für die Krankentaggeldversicherung von selbständig Erwerbenden geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen und zum Abzug zuzulassen sind, sofern die Versicherung dazu dient, den Fortbestand und damit die Existenz des Betriebs sicherzustellen.“

2 Auswirkungen

Die mit dem vorgenannten Urteil eingeleitete Praxisänderung hat die nachstehenden Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Prämien und Leistungen der Krankenversicherungen bei selbständig Erwerbenden. Sie gelten ab sofort.

2.1 Krankentaggeldversicherung der selbständig Erwerbenden

Die **Prämien** der Krankentaggeldversicherung, die ein Selbständigerwerbender für sich abschliesst, stellen für ihn geschäftsmässig begründeten Aufwand dar, der steuerlich zum Abzug zuzulassen ist. Das gilt sowohl für die Versicherung der Betriebsinhaberin als auch für jene des im Betrieb (ohne Lohnbezug) mitarbeitenden Ehegatten (SSK, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfall B.2.3.11). Dabei kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Versicherung dazu dient, den Fortbestand und damit die Existenz des Betriebs sicherzustellen.

Die bei einem krankheitsbedingten Erwerbsausfall ausgerichteten **Leistungen** der Versicherung (Taggelder) gelten folglich, solange das Geschäft fortgeführt wird, als (ausserordentlicher) steuerbarer Geschäftsertrag des Personenunternehmens (Einzelunternehmen, Personengesellschaft) und zwar auch dann, wenn sie wegen Erwerbsunfähigkeit des im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten erbracht werden (SSK, a.a.O.). Nach einer allfälligen Geschäftsaufgabe sind die Taggelder gemäss § 31 lit. a StG und Art. 23 lit. a DBG zu 100 % als Ersatzeinkommen zu versteuern.

2.2 Kollektiv-Krankentaggeldversicherung für die Mitarbeiter

Die **Prämien** stellen in der Personenunternehmung geschäftsmässig begründeten Aufwand dar. Für die Besteuerung des Mitarbeiters sind sie nicht relevant, und sie sind auf dem Lohnausweis auch nicht zu deklarieren (Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Rz 37).

Die **Leistungen** der Versicherung bilden Bestandteil des steuerbaren Geschäftsertrages; bei Lohnfortzahlung an den Mitarbeiter wird der Ertrag durch den entsprechenden Personalaufwand kompensiert. Für den Mitarbeiter ist die Versicherungsleistung Teil seines weiter bezahlten Lohnes, den der Arbeitgeber im Lohnausweis zu bescheinigen hat. Wenn im Falle der Kündigung des Arbeitsvertrags die Versicherung das Taggeld direkt an den Mitarbeiter auszahlt, hat dieser es gestützt auf § 31 lit. a StG und Art. 23 lit. a DBG zu 100 % als Ersatzeinkommen zu versteuern.

2.3 Kranken(pflege)versicherung der selbständig Erwerbenden

Die **Prämien** für die Krankenpflegeversicherung gehören in jedem Fall zum Privataufwand, und zwar auch dann, wenn sich der Einzelunternehmer oder Personengesellschafter der Kollektiv-Krankenversicherung seines Personals angeschlossen hat. Das gilt sowohl für die Prämien der obligatorischen Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) als auch für allfällige Zusatzversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) unterstehen. Sie können nur im Rahmen des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzuges gemäss § 41 Abs. 2 StG und Art. 212 Abs. 1 DBG abgezogen werden.

Die **Leistungen** der Krankenversicherung sind steuerlich grundsätzlich nicht beachtlich. Sie sind aber beim Abzug der Krankheitskosten gemäss § 41 Abs. 1 lit. k StG und Art. 33 Abs. 1 lit. h DBG kostenmindernd zu berücksichtigen.

2.4 Kollektiv-Krankenversicherung für die Mitarbeiter

Schliesst ein Personenunternehmen für seine Mitarbeiter eine Kollektiv-Krankenversicherung ab (in der Regel nur Zusatzversicherung), bilden die **Prämien** dafür geschäftsmässig begründeten Aufwand (Personalaufwand), der steuerlich anerkannt wird. Beim Mitarbeiter sind die Prämien zum Bruttolohn hinzuzurechnen und auf dem Lohnausweis in Ziffer 7. zu bescheinigen (Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises, Rz 37).

Die **Leistungen** der Krankenversicherung haben für das Unternehmen keine steuerliche Auswirkung. Beim Mitarbeiter sind sie beim Abzug der Krankheitskosten gemäss § 41 Abs. 1 lit. k StG und Art. 33 Abs. 1 lit. h DBG kostenmindernd zu berücksichtigen.